

## Der Volkswirt. Steuererleichterung im Kriege.

Schon bisher wurden hinsichtlich der Gebäudesteuer, um den besonderen durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, eine Reihe von administrativen Verfügungen getroffen. So wurde die Steuerabschreibung der Hauszinssteuer, außer bei Uneinbringlichkeit, vorgeesehen, wenn der Hausbesitzer auf die bereits fällige Zinsquote in rechtsverbindlicher Form verzichtet und Militärpersonen oder Inhaber gewerblicher Betriebe, die infolge des Krieges den Betrieb eingestellt haben, als Mieter in Betracht kommen. Weiter wurde angeordnet, daß die Verlassung der Betriebseinrichtung an sich allein nicht wie bisher als ein Hindernis für die Steuerabschreibung aus dem Titel der Leerstellung dann anzusehen ist, wenn die betreffenden Räume zu keinem andern Zwecke als zur Aufbewahrung der Betriebseinrichtung dienen. Schließlich wurde verfügt, daß die Ueberschreitung der für Leerstellungsanzeigen vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist für die Partei keinen Nachteil haben soll. Für die Einkommensteuer entfiel die Notwendigkeit einer besonderen Verfügung, weil für Minderungen des Einkommens schon nach dem geltenden Gesetze die Möglichkeit einer verhältnismäßigen Steuer nachsicht gegeben ist und bei der weiteren Veranlagung dieser Steuer Einkommensschmälerungen unmittelbar bei den Vorschriften volle Berücksichtigung finden können. Auf dem Gebiete der allgemeinen Erwerbsteuer hat die Verordnung vom 19. Oktober 1914 betreffend die Gewährung von Nachlässen an der allgemeinen Erwerbsteuer aus Anlaß der durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen Erleichterungen geschaffen.

Eine heute publizierte Verordnung vom 30. August sieht weitere Steuererleichterungen vor. Diese Verordnung betreffend Abschreibungen der Hausklassensteuer und Grundsteuer und betreffend Bestimmungen über das Verfahren bei Veranlagung, Einhebung und Abschreibung von direkten Steuern in den vom Krieg betroffenen Gebieten lautet:

§ 1. Wenn in den im Verordnungswege näher zu bezeichnenden, vom Krieg betroffenen Gebieten ein der Hausklassensteuer unterliegendes Gebäude infolge der kriegerischen Ereignisse a) zur Bewohnung ganz oder teilweise unbrauchbar geworden oder b) ohne Unterbrechung durch länger als drei Monate ganz oder teilweise nicht bewohnt worden ist, hat die gänzliche oder teilweise Abschreibung der Hausklassensteuer von dem auf den Eintritt dieser Verhältnisse folgenden Monat angefangen bis zu dem auf den Wegfall der gedachten Verhältnisse folgenden Monat zu erfolgen.

Ueber die Steuerabschreibungsansprüche, welche entweder vom Hauseigentümer selbst oder vom Gemeindevorsteher bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz oder beim zuständigen Steueramte innerhalb einer von der Finanzlandesbehörde festzusetzenden und angemessen zu verlautbarnden Frist einzubringen sind, entscheidet die ersterwähnte Behörde in erster Instanz und über einen allfälligen Rekurs die Finanzlandesbehörde endgültig.

Im übrigen bleiben die bestehenden Vorschriften über die Abschreibungen bei der Hausklassensteuer unberührt.

§ 2. In den im Verordnungswege näher zu bezeichnenden, vom Krieg betroffenen Gebieten sind jenen Grundbesitzern, denen durch kriegerische Ereignisse die Naturalerträge von Grundstücken beschädigt wurden oder denen die Bebauung und Bewirtschaftung der Kulturen unmöglich gemacht worden ist, auf Grund eines im Verordnungswege näher zu bestimmenden Verfahrens entsprechende Steuerabschreibungen zu gewähren; in analogen Weise werden auch jenen Grundbesitzern, deren Parzellen oder Parzellenteile durch die kriegerischen Ereignisse zeitweilig außer Kultur gesetzt werden, Steuerfreilassungen für die Dauer dieses Zustandes bewilligt.

§ 3. Die Regierung wird ermächtigt, in den im Verordnungswege näher zu bezeichnenden, vom Kriege betroffenen Gebieten die in geltenden Vorschriften vorgesehenen Abschreibungen (Ermäßigungen, Nachlässe) an bemessenen direkten Steuern auf Grund eines vereinfachten Verfahrens zu bewilligen, das im Verordnungswege näher zu regeln ist.

Die Regierung kann anordnen, daß in den in Absatz 1 erwähnten Gebietsteilen bei der Veranlagung noch nicht bemessener direkter Steuern auf die in diesem Zeitpunkte bereits festgestellten Abschreibungsansprüche (Absatz 1) in der Art Rücksicht genommen werde, daß die Vorschreibung in einem entsprechend geminderten Betrage erfolgt oder vollständig unterbleibt.

Für die im Absatz 1 erwähnten Gebietsteile können im Verordnungswege von den geltenden gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen behufs Vereinfachung der Veranlagung der direkten Steuern getroffen werden.

Die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Anordnungen können auch für bereits anhängige Verhandlungen getroffen werden.

Wird in einzelnen Gebietsteilen infolge der Behinderung der Veranlagungsorgane durch die kriegerischen Ereignisse die Veranlagung der direkten Steuern aufgeschoben, so tritt eine Unterbrechung der Verjährung des Bemessungsrechtes ein. Bei Einstellung der zwangsweisen Steuereinhebung in einzelnen Gebietsteilen tritt die Unterbrechung der Verjährung der Einhebungsrechtes ein. Der Zeitpunkt der Unterbrechung sowie der Wiederbeginn des Fristenlaufes für die Verjährung des Bemessungsrechtes (Aufhören der Behinderung der Behörde) und des Einhebungsrechtes (Wiederaufnahme der Steuereintreibung) sind in diesen Fällen von der Finanzlandesbehörde zu verlautbaren.

§ 4. Die in den §§ 1 bis 3 vorgesehenen Abschreibungen bewirken im rechtlichen Verfahren eine Verminderung der Steuervorschreibung.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung, die mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister betraut.